

Protokollierte Änderungen an der Satzung der Schülerversammlung des Theodor-Heuss- Gymnasiums:

Hier findet ihr alle von der KSV zusätzlich protokollierten Änderungen
(bzw. ehemalige Anträge) der Satzung. Die vorliegenden
Satzungsänderungen wurden bereits in Vergangenheit beschlossen.
Diesen können höchstens in zukünftigen Anträgen entgegen gewirkt
werden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Antrag zur Satzungsänderung (2005)	2 - 4
2. Antrag zur Satzungsänderung (2016)	5
3. Antrag zur Satzungsänderung (2017)	6 - 8
4. Beschlossene Satzungsänderungen (2019)	9 - 10

Antrag zur Satzungsänderung

Die KSV möge in ihrer Sitzung am 08.07.2005 beschließen die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung in folgenden Punkten zu ändern:

1. Die Satzung (inkl. GO und FO) wird auf ihren ursprünglichen Stand vom 01.09.1993 zurückgesetzt. Alle bisher beschlossenen Änderungen verlieren ihre Gültigkeit.
2. Satzung § 1 Abs. VI. (wird neu erstellt)
VI. Die Gemeinschaft aller Schüler und die in dieser Satzung aufgeführten Vertreter und Organe der Willensbildung verpflichten sich dazu die Satzung nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden. Auch der Lehrkörper ist dazu angehalten sich nach der Satzung zu richten und sie dementsprechend anzuwenden.
3. § 4 Abs. I. (wird ergänzt)
I. Alle Wahlen haben in allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Form zu erfolgen.
4. § 6 Abs. IV. (wird neu erstellt)
IV. Allgemeine, ausführliche Informationen für die Klassenstufe 5 zur SV sollen vom Klassenleiter bzw. dem Orientierungsstufenleiter zu Beginn des Schuljahres in angemessenem Zeitraum vor der KSPr-Wahl vermittelt werden.
5. § 7 Abs. III. (wird ergänzt)
I. Eine Abwahl des KSPr bzw. Stv kann durch Neuwahl eines anderen Schülers erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von sechs Wochen seit Amtsantritt. Die Neuwahl muss von mindestens fünf Schülern beim Klassenleiter beantragt werden.
6. § 19 Abs. I. (wird ergänzt)
I. Die KSV wählt in sieben jeweils selbständigen Wahlgängen gemäß § IV Satzung und § 11 GO in geheimer Wahl.
7. § 9 Abs. IV. (wird neu erstellt)
IV. Die Abs. I. bis III. gelten analog für den Stv.
8. § 11 Abs. III. (wird ergänzt)
III. Die Wahl hat während der letzten drei Wochen vor Schuljahresende zu erfolgen. Sie wird vom WA organisiert (§ 26). Wenn kein SSpr gewählt werden kann, findet spätestens drei Wochen nach Schuljahresbeginn eine Nachwahl statt. Die neu eingeschulten Sextaner sind hierbei nicht wahlberechtigt.
9. § 11 Abs. V.
IV. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Aufsicht eines VL.
10. § 11 Abs. VI. (wird neu erstellt)

IV. Gibt es nur einen Kandidaten für das Amt des SSpr, der die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, so findet eine Nachwahl gem. §11 Abs. III. statt.

11. § 11 Abs. VIII. (wird neu erstellt)

VIII. Kann auch bei der Nachwahl kein SSpr in das Amt gehoben werden, so wird das SV-Vermögen von der KSV und den VL verwaltet. Eine Verpflichtung des Wahlausschusses für die Erfüllung der SV-Aufgaben ist ausgeschlossen.

12. § 11 Abs. IX. (wird neu erstellt)

IV. Abweichend von §3 Abs. IV. beginnt die Amtsperiode des neuen SSpr mit dem ersten Schultag des folgenden Schuljahres. Diese Abweichung gilt nicht für den Fall einer Amtsenthebung des SSpr.

13. § 17 Abs. I. (wird ergänzt)

I. Die ordentlichen Mitglieder der KSV sind alle gemäß § 7 gewählten KSpr sowie deren Stv.

14. § 17 Abs. II. entfällt

15. § 26 Abs. II. (wird ergänzt)

IV. Die Mitglieder des WA dürfen nicht als SSpr im nächsten Schuljahr kandidieren. Falls ein Mitglied des WA zurücktritt, können die Verbleibenden einen entsprechenden Nachfolger benennen.

16. Geschäftsordnung § 1 II. (wird ergänzt)

II. Die Wahlen (§ 7 Satzung) erfolgen unter der Leitung des Klassenleiters zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens binnen zwei Wochen. In der 5. Jahrgangsstufe soll die Wahl erst am Ende der zweiten Schulwoche erfolgen, nachdem sich die Schüler etwas näher kennengelernt haben bzw. nach einer Integrationsfahrt.

17. § 8 Abs. I. (wird ersetzt)

I. Anträge zur Sache an die KSV können von jedem Schüler in schriftlicher Form beim KSV-Präsidium eingereicht werden.

18. § 8 Abs. IV. (wird neu erstellt)

IV. Alle Anträge müssen schriftlich oder mündlich vor der KSV begründet werden. Danach wird der Antrag in der KSV debattiert.

19. § 8 Abs. V. (wird neu erstellt)

IV. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

20. § 10 Abs. III. (wird ergänzt)

IV. Abstimmungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KSV entschieden, sofern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann der Präsident auf eine Auszählung verzichten. Wird₃

genaue Stimmauszählung von einem Mitglied der KSV gefordert, muss diese erfolgen.

21. Finanzordnung § 1 Abs. I. (wird neu erstellt)

I. Der KW wird analog zu § 7 Satzung Abs. I. bis III. gewählt.

22. § 2 Abs. I. (wird ergänzt)

I. Die Kassenprüfung soll einmal quartalsweise durch den KSpr erfolgen.

23. § 5 Abs. II. (wird ergänzt)

IV. Alle Auszahlungen und Erstattungen über € 50 bedürfen der Freigabe durch den zuständigen VL.

24. Der § 13 wird zwischen die §§ 6 und 7 vorgezogen.

Ludwigshafen, den 20.06.2005

gez. Pablo Mellar

Steffen Funck

Antragsteller

Antrag zur Satzungsänderung:

Die ordentliche KSV vom 23.01.2016 gab dem Antrag auf Satzungsänderung in Bezug auf folgende Paragraphen statt:

§ 25 Sprecher für aus/inländische Schüler

- IX. Falls nach Feststellung durch den Schulleiter mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der Schüler In/Ausländer sind und keiner von ihnen in der KSV vertreten ist, können diese jederzeit beim SSpr, VL oder Schulleiter die Wahl eines Sprechers für aus/inländische Schüler und eines Stv beantragen.
- X. Der Antrag muss von mindestens fünf aus/inländischen Schülern unterzeichnet sein.
- XI. Für die Wahl wird gemeinsam vom WA und VL eine Teilversammlung für alle aus/inländischen Schüler einberufen.
- XII. Die Leitung der Wahl obliegt dem WA.
- XIII. Gewählt ist, wer die meisten bzw. zweitmeisten abgegebenen Stimmen dieser Versammlung auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Aufsicht des VL.
- XIV. Der Sprecher für aus/inländische Schüler wird kraft seines Amtes zusätzliches Mitglied der KSV. Er vertritt die besonderen Interessen der aus/inländischen Schüler auch gegenüber dem Schulleiter.
- XV. Eine Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt durch die Wahl eines anderen Schülers erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind
 - 3. ein von einem Drittel der aus/inländischen Schüler unterschriebener Antrag zur Einberufung einer Teilversammlung zwecks Amtsenthebung
 - 4. und die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur. Im Übrigen gelten die Abs. III bis V sowie § 16 Abs. IV entsprechend.

§ 26 Wahlausschuss (WA)

- V. Das Wahlverfahren des SSpr (§ 11) und der VL (§ 28) findet nach dem gegebenem Schema statt:
 - 5. Montag erfolgt eine Vorstellung der verschiedenen Kandidaten, durch eine Präsentation auf einer Bühne, vor der Schülerschaft. Hierbei werden die Stufen zu vorgegebenen Zeiten in die Aula geführt
 - 6. an den darauffolgenden Tagen können die Kandidaten Wahlkampf betreiben, hierbei ist zu beachten, dass der Wahlkampf nur in den Pausen geführt werden darf und es den Kandidaten nicht gestattet ist durch die Klassen zu gehen
 - 7. die Wahl findet am folgendem Freitag in der Aula statt, hierbei werden die Schüler Stufenweise in die Aula geführt und die Wahl findet in Anwesenheit aller Kandidaten statt
 - 8. die Auszählung erfolgt am Nachmittag durch den WA in Anwesenheit aller Kandidaten

§ 28 Vorschlagsliste, Wahl

III. Die KSV stimmt außerdem darüber ab, ob die beiden Vertrauenslehrer lediglich für das nächste, oder für die nächsten zwei Jahre im Amt bleiben.

Nach Prüfung durch den Satzungsausschuss und Zustimmung durch die Satzungskommission vom 07.06.2016, treten die Satzungsänderungen in Kraft.

Ludwigshafen, den 06.09.2016

gez. Philipp Dumele, Benjamin Wellhäußer, Nils Rettig, Jonas Malzahn

(KSV-Präsident), (Stv. Schülersprecher / Satzungsausschuss), (Satzungsausschuss),(Satzungsausschuss)

Antrag an die ordentliche KSV vom 17.02.2017 auf Satzungsänderung

Antragsteller:

Alexander Weih (KSV-Präsident), Marc Dennhardt (MSS 12), Julia Feth (MSS 12), Paula Hansel (10a), Konstantinos Kouskouvatas (MSS 12), Sina Mack (10a), Lara Nau (MSS 12), Anna Vogel (MSS12), Moritz Wagner (MSS 12)

Betreff:

Die ordentliche KSV vom 17.02.2017 möge die folgenden Änderungen der Satzung gemäß §32 Abs. I, Abs. II und Abs. V beschließen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt in mündlicher Form.

Änderungen:

1.: § 13 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben, Abs. I, (wird ergänzt)

IV. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der SSpr unverzüglich folgende Vorstandsmitglieder zu berufen, die unter seiner Leitung den SVV bilden,

7. einen Beisitzer für die Unterstufe,
8. einen Beisitzer für die Mittelstufe,
9. einen Beisitzer für die Oberstufe,
10. einen Kassenwart, der mindestens die 9. Jahrgangsstufe besuchen muss (vgl. § 8 FO),
11. einen Schriftführer,
12. **einen Stellvertreter des Schülersprechers**
und die KSV, die VL sowie den Schulleiter über die erfolgten Berufungen zu informieren.

2.: § 13 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben, Abs. III, (wird gestrichen)

~~III. Der SVV wählt aus seiner Mitte den Stv des SSpr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des SSpr.~~

3.: § 13 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben, Abs. VII, (wird neu erstellt)

VII. Der Stellvertreter des Schülersprechers unterstützt den SSpr bei dessen Aufgaben, vertritt ihn und nimmt mit ihm seine Rechte wahr.

4.: § 17 Zusammensetzung, Abs. II, (wird ergänzt)

II. Kraft ihres Amtes sind zusätzlich stimmberechtigte Mitglieder

4. der SSpr,
5. die **sechs** vom SSpr berufenen Mitglieder des SVV (§ 13),
6. ein gewählter Sprecher für **Schüler, die Minderheiten angehören** (§ 25).

V. Die VL haben beratendes Stimmrecht und können GO-Anträge stellen.

5.: § 19 Wahlen und Entlastungen, Abs. I, (wird ergänzt)

VI. Die KSV wählt in sieben jeweils selbständigen Wahlgängen gemäß § 4 Satzung und § 11 **GO**,
wenn beantragt per Akklamation,

8. das KSV-Präsidium (§ 20),
9. zwei Kassenprüfer, die im Geschäftsjahr mindestens Schüler der 12. Jahrgangsstufe sind,
10. die Mitglieder des Wahlausschusses (§ 26),
11. die zusätzlichen Delegierten zum RAK
12. die zusätzlichen Delegierten zur LSK,
13. die Schülervertreter zu den einzelnen Fachausschüssen
14. und, soweit erforderlich, die Vertreter zu besonderen Ausschüssen für aktuelle SV-Fragen.
Die Wahlen zu Ziff. 2, 4, 5 und 6 sollen möglichst in der ersten KSV des Schuljahres erfolgen.

6.: § 20 KSV-Präsidium, Abs. I, (wird ergänzt)

I. In der ersten KSV des Schuljahres wird unter der Leitung **des alten Präsidiums** als erster TOP aus der Mitte der KSpr das neue KSV-Präsidium mit folgenden Mitgliedern in drei selbständigen Wahlgängen gewählt (**§20 Abs. X**)

7.: § 20 KSV-Präsidium, Abs. III, (wird ergänzt)

III. Sofort nach der Wahl übernimmt **der neue Präsident** die Leitung der KSV (vgl. GO). Ist der Präsident verhindert, oder spricht er selbst zur Sache, so übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied die Leitung.

8.: § 20 KSV-Präsidium, Abs. VII - VIII, (wird neu erstellt)

VII. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dessen Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Präsidenten bei der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.

VIII. Die Amtszeit der Protokollanten und technischen Assistenten beginnt im Anschluss der ersten KSV im Schuljahr und endet mit dem Ende der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.

10.: §20 KSV-Präsidium, Abs. X, (wird neu erstellt)

X. Können bei der ersten KSV des Schuljahres ein oder mehrere Präsidiumsplätze nicht besetzt werden, so bleibt das Mitglied oder die Mitglieder dessen Platz/Plätze nicht besetzt werden konnten, so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Mitglied für diesen/diese gewählt wurde. Die Wahl ist bei der darauffolgenden KSV ausdrücklich als erster TOP auf die Einladung zu setzen.

11.: § 25 Sprecher für **Schüler, die einer Minderheit angehören**, Abs. I – III, (wird ergänzt)

I. Falls nach Feststellung durch den Schulleiter mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der Schüler **einer Minderheit angehören** und keiner von ihnen in der KSV vertreten ist, können diese jederzeit beim SSpr, VL oder Schulleiter die Wahl eines **Sprechers für diese Minderheiten** und eines Stv beantragen.

II. Antrag muss von mindestens fünf Schülern unterzeichnet sein, **die dieser Minderheit angehören**.

III. Für die Wahl wird gemeinsam vom WA und VL eine Teilversammlung für **alle Schüler dieser Minderheit** einberufen.

12.: § 25 Sprecher für **Schüler, die einer Minderheit angehören**, Abs. VI – VII, (wird ergänzt)

VI. **Der Sprecher für Minderheiten** wird kraft seines Amtes zusätzliches Mitglied der KSV. Er vertritt die besonderen Interessen **der Schüler dieser Minderheit** auch gegenüber dem Schulleiter.

VII. Eine Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt durch die Wahl eines anderen Schülers erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind

3. ein von einem Drittel **der Schüler, die der Minderheit angehören**, unterschriebener Antrag zur Einberufung einer Teilversammlung zwecks Amtsenthebung
4. und die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur. Im Übrigen gelten die Abs. III bis V sowie § 16 Abs. IV entsprechend.

13.: § 34 Übergangsbestimmungen, Abs. I – V, (wird gestrichen)

~~I. Die SSpr-Wahl im Schuljahr 1993/94 findet innerhalb der ersten vier Wochen nach Schulbeginn statt.~~

~~II. Wahlberechtigt sind die Schüler der Klassen 6 – 13.~~

~~III. Wählbar ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl zu den Stufen 10 – 13 gehört. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich dem WA mitzuteilen.~~

~~IV. Der WA sorgt für eine rechtzeitige Unterweisung der 6. Klassenstufe über die Aufgaben des SSpr sowie das Verfahren der SSpr-Wahl.~~

~~V. Die kommissarische Aufgabenwahrnehmung der Amtsgeschäfte erfolgt nach Maßgabe von § 27.
VI. Die übrigen Regelungen der SSpr-Wahl gelten entsprechend (§ 11).~~

14.: Hauptaufgaben des Wahlausschusses (WA), (wird ergänzt)

Der WA organisiert die Wahlen der:

- Schülersprecher
- Verbindungslehrer
- Sprecher für **Schüler, die Minderheiten angehören**
(bei entsprechendem Antrag)

Beschlossene Satzungsänderungen der KSV des Schuljahres 2018/2019

initiiert von den KSV-Mitgliedern Teodora Talpeanu, Jonatan Voss (MSS 12), Emre Demirel, Constantin Diem, Alexander Franck, Julias Frankenstein und Emin Yilmaz (MSS 11)

Die KSV beschloss folgende Änderungen:

1.: § 3 Absatz I:

Alte Fassung: Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für Mädchen und Frauen in der weiblichen und für Jungen und Männer in der männlichen Sprachform.

Neue Fassung: Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für Menschen jeden Geschlechts.

Begründung: Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten auch für Menschen des dritten Geschlechtes.

2.: § 3 Absatz IV:

Alte Fassung: Die Amtsperiode beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie hat unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Schulleiter sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ mit einem Bestätigungsvermerk des Wahlleiters über die ordnungsgemäße Durchführung zu erfolgen.

Neue Fassung (Änderungen fett): Die Amtsperiode beginnt **mit dem ersten Tag des neuen Schuljahres. Davon abweichend beginnt die Amtszeit bei einer Wahl infolge einer Amtsenthebung mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.**

Begründung: Anpassung an § 11 VIII; Die Aufgabe des WA zur Information über das Wahlergebnis wird zu § 26 verschoben.

3.: § 7 Absatz III

Alte Fassung: (...) Die Neuwahl muss von mindestens fünf Schülern beim Klassenleiter beantragt werden.

Neue Fassung: (...) Die Neuwahl muss von mindestens 50% der Klasse beim Klassenleiter beantragt werden.

Begründung: Die alte Regelung greift in MSS-Kursen nicht, die weniger als fünf Schülerinnen und Schüler umfassen.

4.: § 11 Absatz II:

Alte Fassung (paraphrasiert):

Jeder ist zum SSpr wählbar, der zum Zeitpunkt der Wahl in der 9. – 12. Klasse ist. Die Wahl findet während der letzten drei Wochen des Schuljahres statt. Die Nachwahl erfolgt spätestens drei Wochen nach dem Beginn des folgenden Schuljahres.

Neue Fassung (Änderungen fett): Wählbar ist jeder Schüler, **der während seiner Amtszeit in der 10. – 12. Klassenstufe ist.** Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl dem WA schriftlich mitzuteilen. Die Wahl hat **mindestens vier Wochen vor Ende des Schuljahres** zu erfolgen. Sie wird vom WA organisiert (§ 26). Wenn kein SSpr gewählt werden kann, findet **mindestens zwei Wochen vor Ende des Schuljahres** eine Nachwahl statt.

Begründung: Das neugewählte SV-Team kann sich besser einarbeiten, wenn es schon vor den Ferien die Gelegenheit hat, sich im Austausch mit dem noch amtierenden SV-Team auf seine Amtszeit vorzubereiten. Dazu sollte ausreichend Zeit zwischen der Wahl und dem Schuljahresende gewährleistet sein.

5.: § 11 Absatz V:

Neue Fassung (Änderungen fett): Gibt es nur einen Kandidaten für das Amt des SSpr, der die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, so findet eine Nachwahl gem. § 11 Abs. II statt.

Begründung: In der alten Fassung wird hier auf Absatz III verwiesen, die ist allerdings als Schreibfehler zu betrachten, da dieser Absatz das Thema der Nachwahl nicht tangiert.

6.: § 12 Absatz II:

Neue Fassung (Änderungen fett): Kraft seines Amtes ist er Mitglied (...) 3. im **Schulausschuss** (...)

Begründung: Nach der alten Fassung ist der SSpr Mitglied im „Schulabschluss“, es ist von einem Schreibfehler auszugehen.

7.: § 26 Absatz III:

Alte Fassung: Der WA organisiert nach Terminabstimmung mit dem Schulleiter die Wahl 1. des SSpr (§ 11), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche vor Ferienbeginn) (...) 3. der VL (§ 28), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche vor Ferienbeginn) und ist für deren korrekte Durchführung verantwortlich. Dazu gehört die Bekanntgabe der Ergebnisse gem. § 3 Abs. IV mit Aufschlüsselung nach Klassen spätestens drei Schultage nach der Wahl.

Neue Fassung (Änderungen fett): Der WA organisiert nach Terminabstimmung mit dem Schulleiter die Wahl 1. des SSpr (§ 11) (...) 3. der VL (§ 28) und ist für deren korrekte Durchführung verantwortlich. Dazu gehört die Bekanntgabe der Ergebnisse. **Sie hat unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Schulleiter sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ mit einem Bestätigungsvermerk des Wahlleiters über die ordnungsgemäße Durchführung zu erfolgen.**

Begründung: S. § 11 Absatz II, Verweis auf § 3 entfällt, da die betreffende Passage dort hierhin verschoben werden soll.

8.: § 26 Absatz IV:

Alte Fassung (paraphrasiert): Montags erfolgt die Vorstellung der Kandidaten, am darauffolgenden Freitag die Wahl.

Neue Fassung (Die zeitlichen Vorgaben Montag und Freitag entfallen (1. und 3.) und werden durch 5. Ersetzt): 5. Zwischen der Vorstellung der Kandidaten gem. I und der Wahl gem. III müssen drei Schultage liegen.

Begründung: Die genaue zeitliche Fixierung auf die Wochentage ist aufgrund der schwierigen Terminlage oft nicht einhaltbar.

9.: § 19 Absatz I:

Alte Fassung: (...) 2. zwei Kassenprüfer, die im Geschäftsjahr mindestens Schüler der 12. Jahrgangsstufe sind. (...)

Neue Fassung (Änderungen fett): (...) 2. zwei Kassenprüfer, die im Geschäftsjahr mindestens Schüler der **11.** Jahrgangsstufe sind. (...)

Begründung: Dem Satzungsausschuss ist aufgefallen, dass der amtierende Kassenprüfer dieses Schuljahres bereits aus der 11. Jahrgangsstufe gewählt wurde und man kann aus diesem Beispiel die zumutbare Verantwortlichkeit von Schüler auch aus der 11. Jahrgangsstufe ableiten. Das Band an Schülern, die dieses Amt übernehmen können wird somit breiter und ermöglicht in kommenden Jahren eine erleichterte Neufindung des Kassenprüfers.